



es Herrn Hersogen Anton Blrich zu Sachsen Coburg-Meiningen Hochstieft. Durchl. haben in Dero an Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung erlassenen am 5ter Martii a. c. ad Dickaturam publicamgebrachten Verwahrungs-Schrei-

27.

ben insonderheit mit Ansuchung gethan, daferne sich der Herr Herrog Franz Josias von Sachsen Saal feld anmagen wollten, provisorio nomine, Semanden zu Führung der Sachsen Wenmar, und Gisenachischen Votorum mit Vollmacht zu legitimiren, der aleichen nicht angenvillen werden mogte, noch weniger aber demienigen, welchem sie ertheilet wurde, zu gestat: ten, sich vor eine Sachsen Wenmar, und Eisenachischen Comitial-Gesandten zu geriren, und in dem Fürstl. Collegio zu erscheinen, und Ihro Hochsurft. Durchl. haben nach der Hand dieses Dero billiges Ansuchen ben dem Sochlöbl. Chur Mannsischen Reichs. Dire-Horio wiederholen, und demselben mit allen Grunden poritellen laffen, eine von dem Beren Bergogen Sranz Josias zu Verführung erstbesagter Fürstl. Votorum ausgestellte Vollmacht nicht anzunehmen, sondern, mann deraleichen præsentiret wurde, solche als incompetent absumeisen.

Nachdeme nun gegen gehabte Zuversicht das Chur Mayngische Reichs. Directorium so wenig auf die an Eine Hochansehnliche Reichs. Versammlung erlassene, als Ihme in particulari geschehene Vorschehene

stellung Reflexion gemacht, sondern die von dem Herrn Herpogen Franz Josias an den Fürstliche Brandenburg. Anspachischen Geheimen Rath und Comitial-Gesandten, Herrn von Staudach, ertheilte ansmaßliche Vollmacht zu Führung der Fürstliche Sachesen. Wermare und Eisenachischen Votorum ad Acalmperii angenommen.

So wurden Ihro Sochfürstl. Durchl. hierüber Dero Protestation in Litteris an Eine Sochpreißliche Reichs. Versammlung so fort erlassen haben, wo nicht bekannter maßen der Serr Chur Mannsische Gesandte declinirte, in Zeit der Ferien etwas ad Dictaturam publicam zu bringen.

Thro Hochfürstl. Durchl. sehen Sich dahero ac nothiget, um Dero violirte Jura zu falviren, hiermit diffentlich zu protestiren, den Innhalt Dero per Dictaturam communicirten Verwahrung anhero zu wiederholen, und der anmaßlichen Sachsen Saalfeldi schenincompetenten Legitimation senerlich zu contradiciren, auch Sich dagegen quævis Salutaria omni meliori modo zu reserviren, mit dem offenbar acarindeten instandigen Ersuchen, den Herrn von Standach für einen Sachsen Wenmar und Gisenachischen Comitial-Gesandten in feine Wege zu agnosciren, und Ihn weder zur Session noch Ablegung der Votorum im Reichs Fürsten Rath zu admittiren, wie dann Herr Herrog Unton Ulrich denselben vor et nen Sachsen Benmar: und Eisenachischen Gefand: ten niemablen agnosciren werden.

Ihro Hochfürstl. Durchl. ermangeln nicht, zu gleich allen Fürtrefflichen Herren Comitial-Gesand, ten, welche sich Derv am 5 km Mart. a. c. dietirten Vorstellung erumert, und bereits in Rucksicht auf dieselbe den Herrn von Staudach als einen Sach

sen: Benmar, und Eisenachischen Gesandten nicht agnosciret haben, hierdurch alle verbindliche Dancknehmigseit zu contestiren, zu denjenigen Fürtrefflichen Herren Comitial-Gesandten aber, welche den Herrn von Staudach in der anmaßlichen Qualité anerkennen wollen, tragen Sie das Vertrauen, daß dieselbe noch das unstatthaffte allgemein præjudicirliche Sachsen: Saalseldische Beginnen einsehen werden, und künsstig nichts geschehen lassen, wodurch Hoche Dieselbe in Dero unstrittigen Juribus gekräncket, und die Fürstl. Sächsische Haus. Packa infringiret werden.

Ihro Hochfürstl. Durchl. begen diese Zuversicht um so mehr, als im Fall, da Ihro Kanserl. Maje stat gegründete Ursache, wie doch deren keine ersind lich ift, gehabt hatten, Soch Dieselben von der 36 nen lege perpetua Domus deferirten Vormund. schafft über den unmundigen Heren Erbedringen zu Sachsen Wenmar und Essenach und Administratione Desselben Fürstl. Landen provisorie zu suspendiren, die Suspension doch nicht bis auf die Ausschließ suna von der Kubruna mehr berührter Reichs: Votorum zu nehmen, da novissimo Exemplo der junast abaelebte Herr Herrog Carl Leopold von Mecklen hura, auch provisorie von der Kürstl. Landes Regie rung suspendiret werden wollen, dannoch aber Ihme fren gelassen worden, die Vota in Comitiis zu füh: ren, andern Theils von dem Sochpreißl. Reichs. Sof Rath nicht abhanget zu entscheiden, wer auf Reichs. und Crank Lagen das Sis und Stimm Recht aus. üben solle, vielmehr die Billig- und Wichtiakeit der Sache allemahl erfordert, hierüber Ihro Kanserli che Maiestat und des Gesammten Reichs Ausspruch abauwarten, endlich aber der Herr Herbog von Sachsen-Saalfeld Selbsten in Ihren Schrifften geaen

gen den Herwog von Sachsen Gotha behauptet, daß Derselbe ex capite cause nondum decise seine Bollmacht ausstellen könne, Sie aber dieses auch gegen Sich Platz greiffen lassen mussen, gestalten dann Herr Herwog Unton Ulvich nicht zweisseln, daß Ihro Kanserl. Majestät allergerechtest geruhen werden, die sub- & obreptitte provisorische Unordnung wieder auszuheben.

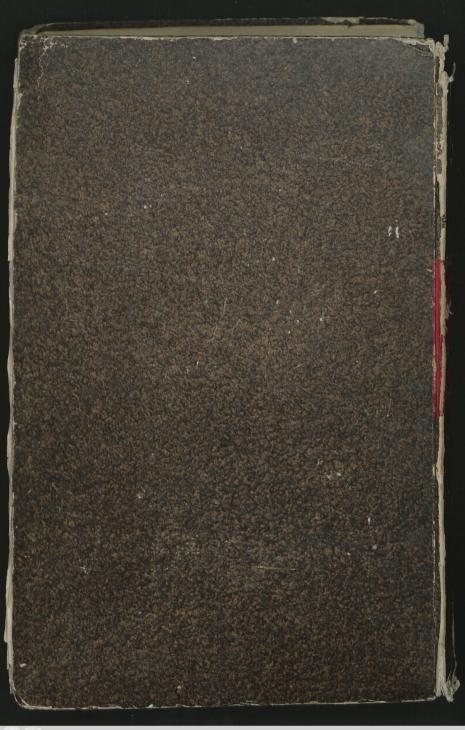
Es stehen aber auch Ihro Dochfürstl. Durchl. über dieses würchlich im Begriff, Sich mit dem Berrn Herzogen von Sachsen-Gotha über den Punckum Evacuationis zu vernehmen, und da also inter Partes principaliter litigantes die Tutel-Jrrungen sich zu einem Ausgang anschießen; So werden um so mehr Hoch Dieselbe darauf bedacht senn, ohne Zeit. Verlust von aufhabender Vormundschafft wegen die Activität der Fürstl. Sachsen Benmar, und Eisenachischen Vorgrung zu Ihro Kapisch. Majest und

des Seil. Reichs Chre und ersprießlichen Diensten in Comitiis herzustellen.

Srandfurth am Mayn/ den 26. Augusti 1748.







Sachsen-Toburg-Meiningisches

Pro Memoria.

Herzogen Anton Alrich zu Coburg-Meiningen Hochfürstl. baben in Dero an Eine Sochan-Reichs-Versammlung erlassenen Martii a. c. ad Dictaturam puebrachten Verwahrungs Schrei Unsuchung gethan, daserne sich anz Josias von Sachsen-Saak 1, provisorio nomine, Seman-Sachsen-Weymar: und Eisenat Vollmacht zu legitimiren, der men werden mogte, noch weniger chem sie ertheilet wurde, zu gestatbien 28 enmar und Eisenachischen t zu geriren, und in dem Fürstl. n, und Ihro Sochfürstl. Durchl. d dieses Dero billiges Ansuchen Chur Mannsischen Reichs Dirend demselben mit allen Grunden von dem Herrn Hergogen Franz ma erstbesagter Fürstl. Votorum bt nicht anzunehmen, sondern, æsentiret würde, solche als in-

27.

t gegen gehabte Zuversicht das leichs Directorium so wenig auf msehnliche Neichs Versammlung

erlassene, als Ihme in particulari geschehene Vor-